

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes „Chemnitztalradweg“ für das Haushaltsjahr 2023

I.

Auf Grund von § 76 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) wird folgende Haushaltssatzung bekannt gemacht:

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Chemnitztalradweg“ für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweiligen Fassung hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 28.02.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	253.591 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	268.903 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-15.312 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0 EUR
- Gesamtergebnis auf	-15.312 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 SächsGemO	0 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 SächsGemO	0 EUR
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-15.312 EUR

im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	104.900 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	117.190 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungs- tätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Aus- zahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-12.290 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	163.000 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	270.000 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-107.000 EUR

- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-119.290 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-295.973 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt.	22.000 EUR
---	------------

§ 5

Umlagen werden wie folgt festgesetzt:	
die Betriebskostenumlage auf	45.000 EUR
die Investitionsumlage auf	60.000 EUR

Claußnitz, den 15. März 2023

gez. Haslinger
Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt des Landkreises Mittelsachsen, Kommunalaufsicht, hat mit Schreiben vom 09.03.2023, Aktenzeichen: 0.003.11150101.ZV CTRW.wa die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung 2023 des Zweckverbandes „Chemnitztalradweg“ wie folgt bestätigt:

1. Der Beschluss (Nr. CTRW 02/23) der Versammlung vom 28.02.2023 zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird nicht beanstandet.
2. Für den Erlass dieses Bescheides werden keine Kosten erhoben.

III.

Entsprechend des § 76 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen wird die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 in elektronischer Form im Internet unter www.chemnitztalradweg.de ab 01.04.2023 zur Verfügung stehen. Die

Niederlegungsfrist endet am 10.04.2023. Somit ist die Haushaltssatzung am 11.04.2023 erlassen.

IV.

Hinweis: Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Claußnitz, den 15. März 2023

gez. Haslinger
Verbandsvorsitzender